

Bestattungswesen, hier: Erlass einer Friedhofssatzung**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|---|
| 22.11.2023 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 23.11.2023 | Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung |
| 30.11.2023 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die in Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Die sich wandelnde Bestattungskultur machte eine Überarbeitung der bestehenden Friedhofssatzung dringend notwendig.

Diese Gelegenheit wurde unter anderem dafür genutzt, dass die in der Rechtsprechung aufgeworfenen sowie in der Beratungspraxis aufgefallenen Punkte eingearbeitet und die Anforderungen des Europarechts erneut zu durchdenken.

Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch. So wird der Begriff „Sternenkinder“ eingeführt (§ 2).

Daneben wird im Satzungsentwurf erstmalig zwischen Bestattung und Beisetzung unterschieden. Unter „Bestattung“ wird die Einbringung in Erdgrabstätten und unter „Beisetzung“ die Aufbewahrung der Totenasche verstanden. Der Begriff „Beisetzung“ wird in der Satzung noch weiter ausgedehnt und umfasst nun sämtliche Arten der Gewährung der letzten Ruhe außer der klassischen (Erd-)Bestattung. Dies macht insbesondere bei der durchaus möglichen Beisetzungabsicht von Produkten wie Aschediamanten und mit Blick auf Entwicklungen zum Beispiel im Bereich der Kryonik Sinn.

Der Satzungsentwurf enthält zudem eine den europarechtlichen Vorgaben angepasste Formulierung zu den gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen und deren Zulassung (§ 7). Das bisherige Zustimmungverfahren wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Neu aufgenommen wurde der Begriff „Totenfürsorgeberechtigter“. Die Definition des Totenfürsorgeberechtigten beruht auf folgender Entscheidung: BGH, Urt. v. 26.02.1992 – XII ZR 58/91. Die Totenfürsorge ist das Recht und zugleich die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern. Sie umfasst insbesondere das Verfügungsrecht über die Leiche. Die Person des Totenfürsorgeberechtigten kann zwar mit derjenigen des Grabnutzungsberechtigten identisch sein, muss es aber nicht.

Die Vorschrift zur Sargpflicht bzw. deren Ausnahmeregelung zur Tuchbestattung sind ebenfalls aktualisiert und konkretisiert worden (§ 9). Darüber hinaus ist hier und im § 19 die vom OBK gewünschte Regelung zum Begräbniswald aufgenommen worden.

Die Mustersatzung sieht auch die Möglichkeit vor, verstorbenen Haustiere als „Grabbeigabe“ in eine bereits vorhandene Grabstätte einzubringen. Aus Sicht des FB 8 bestehen gegen eine solche Regelung keine Bedenken. Daher wurde eine entsprechende Regelung (§ 12) aufgenommen.

Bei den Vorschriften zur Grabgestaltung sind keine größeren Veränderungen vorgenommen worden. Einzig bei den Grabmalen und Einfassungen sind nun ausdrücklich Kunststoffe und Verbundstoffe ausgeschlossen (§§ 24 und 25). Aus Sicht des FB 8 ist diese Regelung sinnvoll, um hier den aufkommenden Trend zu preisgünstigen, aber nicht langlebigen Produkte entgegenzuwirken.

Ferner berücksichtigt die Satzung in § 26 nun die aktuelle Erlasslage zu § 4a BestG NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit) und Vorgaben zu Eigenleistungen bei der Errichtung von Grabmalen (§ 28).

Der Entwurf für eine neue Friedhofssatzung (Anlage 1) und eine Gegenüberstellung der jetzigen Friedhofssatzung mit dem Satzungsentwurf sowie erläuternden Bemerkungen (Anlage 2) sind der Vorlage beigelegt.

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf neue Friedhofssatzung

Anlage 2 – Gegenüberstellung der jetzigen Friedhofssatzung mit dem Satzungsentwurf